

10829 Berlin, 27. November 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 41-1.56.2-70/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3478

Antragsteller:

Lindner Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

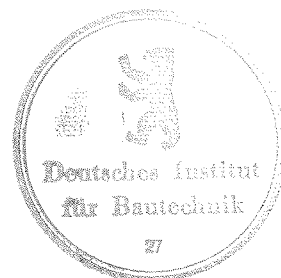
Zulassungsgegenstand:

Holzspanplatte mit verklebtem Stahlblech als Doppelbodenplatte
"LIGNA ST"

Geltungsdauer bis:

30. November 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verbundplatte (Doppelbodenplatte), "LIGNA ST" genannt, bestehend aus einer Holzspanplatte, deren Unterseite aus verklebtem Stahlblech besteht und deren Kanten mit einem PVC-/ABS-Kantenband (leitfähig/nicht leitfähig) verklebt ist, mit einem Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, aber nur bei einer Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite). (Die Klasse B-s2,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verbundplatte nach Abschnitt 2.1 darf nur im Innenbereich von baulichen Anlagen als Doppelbodenplatte mit einer maximalen Abmessung von 600*600 mm² verwendet werden.
- 1.2.2 Die Anwendung der Verbundplatte in Bereichen, wo Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Abstand der Unterseite der Doppelbodenplatte zu anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm, zu massiven mineralischen Baustoffen darf der Abstand ≥ 25 mm betragen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) muss aus einer Holzspanplatte nach DIN EN 312 mindestens Plattentyp P3 mit einer Mindestrohdicke von 600 kg/m³, einer Mindestdicke von 25 mm und einer Maximaldicke von 38 mm sowie einem feuerverzinkten Stahlblech nach Werknorm WN-PNW-01 der Dicke 0,5 mm \pm 0,05 mm bestehen, die mittels leitfähigem Dispersionskleber auf Acrylatharzbasis miteinander verklebt sind.
- 2.1.2 Die Holzspanplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986³ erfüllen.
- 2.1.3 Die Holzspanplatte muss mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, CWFT-Entscheidung 2007/348/EG vom 23.5.2007 erfüllen. (Das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar").
- 2.1.4 Die Umleimer müssen aus leitfähigen oder nicht leitfähigen Kantenbändern mit einer Dicke von $\leq 0,6$ mm bestehen. Sie werden mittels Schmelzkleber auf die Kanten der Doppelbodenplatte werksseitig aufgeklebt.
- 2.1.5 Die Verbundplatte mit Kantenband muss bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

-
- 1 DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- 3 beachte BRL B Teil 1, lfd. Nr. 3.2.1 mit Anlage 1/3.1



- 2.1.6 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Verbundplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das Inverkehrbringen unbeschichteter und beschichteter Holzspanplatten gilt die "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) in Verbindung mit der Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verbundplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verbundplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3478
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung schwerentflammbar) nur bei Feuerbeanspruchung von der Stahlblechseite
- Bezüglich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind außerdem mindestens die Prüfungen nach DIN EN 312 sowie nach der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ und die Zulassungsgrundsätze³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bemessung

Der Nachweis der Standsicherheit ist in jedem Einzelfall zu führen.



⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die mit Kantenbändern ausgerüstete Verbundplatte (Doppelbodenplatte) ist entsprechend Abschnitt 2.1 zu verwenden.
- 4.2 Sofern auf die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) ein Fußbodenbelag aufgebracht werden soll, an den die Anforderung "schwerentflammbar" (Klasse B_{fl}-s1) gestellt wird, muss der Nachweis der Schwerentflammbarkeit für den Fußbodenbelag im Verbund mit der Doppelbodenplatte gesondert geführt werden.

Prof. Hoppe

